



Stabsstelle Gesetzgebung, 7. November 2012

**Anhörung  
zum Bundesgesetz über die Aufhe-  
bung der Eidgenössischen Erlass-  
kommission für die direkte Bundes-  
steuer  
(Steuererlassgesetz)**

Fragebogen

Antwort für den Kanton Basel-Stadt

|         |   |
|---------|---|
| 1.      | Befürworten Sie die Aufhebung der Eidgenössischen Erlasskommission und die Behandlung sämtlicher Erlassverfahren zur direkten Bundessteuer durch die Kantone? |
| Antwort | Ja.   |

|         |   |
|---------|---|
| 2.      | Befürworten Sie, dass sämtliche Erlass- und Einspracheverfahren in Erlasssachen für die direkte Bundessteuer kostenfrei sein sollen, soweit nicht ein offensichtlich unbegründetes Gesuch eingereicht worden ist? |
| Antwort | Ja.   |

|         |   |
|---------|---|
| 3.      | <p>Befürworten Sie die ordentliche Beschwerdemöglichkeit an das Bundesgericht gegen letztinstanzliche kantonale Entscheide in:</p> <p>a) Verfahren um Erlass der direkten Bundessteuer?</p> <p>b) Verfahren um Erlass der Kantons- und Gemeindesteuern?</p> <p>c) Befürworten Sie, dass der Zugang zum Bundesgericht nur zulässig ist, falls „ein besonders bedeutender Fall“ vorliegt?</p> <p>d) Würden Sie befürworten, dass in Erlassverfahren der Rechtsweg an das Bundesgericht in „besonders bedeutenden Fällen“ auch für andere Steuerarten geöffnet wird? Falls Ja, für welche Steuerarten?</p> |
| Antwort | <p>a) Ja.</p> <p>b) Ja.</p> <p>c) Ja.</p> <p>d) Nein</p>  |

|    |  |
|----|--|
| 4. | <p>Befürworten Sie, dass die so genannte „<i>Erlasswürdigkeit</i>“ in Artikel 167a nDBG mittels einer beispielhaften Aufzählung von „erlassunwürdigen“ Verhaltensweisen festgehalten wird (vgl. zur Erlasswürdigkeit die Urteile des Bundesgerichts 2D_54/2011 vom 16. Februar 2012, Erw. 3.4, und des Bundesverwaltungsgerichts A-1758/2011 vom 26. März 2012, Erw. 2.7 und Erw. 3.1.1, sowie das Urteil des Bundesgerichts 2P.316/2003 vom 19. Dezember 2003, Erw. 4.3)?</p> <p>Von einem Erlass ist demnach ganz oder teilweise abzusehen, wenn ein Verhalten erlassunwürdig ist. Erlassunwürdig ist ein Verhalten insbesondere, wenn die steuerpflichtige Person:</p> <p>a) ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren schwerwiegend oder wiederholt verletzt hat, sodass eine Beurteilung der finanziellen Situation in der betreffenden Steuerperiode nicht mehr möglich ist;</p> <p>b) im Zeitpunkt der Fälligkeit der Steuerforderung trotz verfügbarer Mittel weder Zahlungen leistet noch Rücklagen vornimmt;</p> |
|----|--|

|         |  |
|---------|--|
|         | <p>c) die mangelnde Leistungsfähigkeit durch freiwilligen Verzicht auf Einkommen oder Vermögen ohne wichtigen Grund, durch übersetzte Lebenshaltung oder dergleichen leichtsinnig oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;</p> <p>d) während des Beurteilungszeitraums andere gleichrangige Gläubigerinnen oder Gläubiger bevorzugt behandelt hat.</p>  |
| Antwort | <p>Ja. Wir befürworten die unter a) bis d) aufgeführten Erlassausschlussgründe.</p> <p>Wir vermissen bei den Erlassausschlussgründen eine Bestimmung analog Art. 10 Abs. 2 der heutigen Erlassverordnung, wonach bei Vorhandensein von weiteren Gläubigern ein Steuererlass nur zulässig ist, wenn diese Drittgläubiger im gleichen Verhältnis auf ihre Forderungen verzichten wie der Fiskus.</p> |

|         |   |
|---------|---|
| 5.      | <p>a) Befürworten Sie, dass im Gesetz festgelegt wird, dass „Bussen <i>und auch die damit zusammenhängenden</i> Nachsteuern nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erlassen werden“ (vgl. dazu das Urteil des Bundesgerichts 2D_40/2007 vom 25. Mai 2007, Erw. 3; anders demgegenüber bezüglich der <i>Nachsteuer</i> das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-3663/2007 vom 11. Juni 2009, Erw. 3.1.1, 3.1.2.4 [auch publiziert in: BVerGE 2009/45])?</p> <p>b) Was wären für Sie „besonders begründete Ausnahmefälle“?</p>                                       |
| Antwort | <p>Ja. Die in Art. 167 Abs. 1 enthaltene Regelung, dass ein Erlass bei Steuerhinterziehungen nur in Ausnahmefällen möglich sein soll, wird ausdrücklich begrüsst. Wir meinen gar, dass ein Steuerlass bei Steuerhinterziehungen gänzlich ausgeschlossen werden sollte, denn aus Sicht des ehrlichen Steuerzahlers ist es unverständlich, wenn der Staat auf die Vollstreckung rechtskräftiger Nachsteuern und Sanktionen verzichtet und dadurch das Risiko des Täters, für seine Widerhandlungen effektiv zur Verantwortung gezogen zu werden, noch weiter schwindet.</p> |

|         |  |
|---------|--|
| 6.      | <p>Soll das zu späte Einreichen eines Erlassgesuches (erst nach Zustellung des Zahlungsbefehls) wie bisher zu einem Nichteintretensentscheid führen (vgl. Art. 167 Abs. 2 nDBG und aktuell Art. 13 der Steuererlassverordnung des EFD [SR 642.121])?</p> |
| Antwort | <p>Ja.</p>   |

|         |  |
|---------|--|
| 7.      | <p>Befürworten Sie, dass nur die steuerpflichtige Person und nicht der Steuerschuldner oder die Steuerschuldnerin legitimiert ist, ein Gesuch um Erlass der Quellensteuer einzureichen (vgl. Art. 167 Abs. 3 nDBG und aktuell Art. 2 Abs. 3 der Steuererlassverordnung sowie die Ausführungen zur neuen Gesetzesbestimmung im Erläuternden Bericht)?</p> |
| Antwort | <p>Ja.</p>   |

|    |   |
|----|---|
| 8. | <p>Haben Sie weitere Bemerkungen oder Anregungen?</p> |
|----|---|

|         |  |
|---------|--|
| Antwort | Vermisst wird ferner eine Bestimmung analog Art. 7 Abs. 2 der Erlassverordnung, welche klarstellt, dass die Steuern nur dann Gegenstand eines Erlassgesuchs bilden können, wenn sie rechtskräftig festgesetzt und noch nicht bezahlt sind. |
|---------|--|

**Weitere Fragen, die sich ausschliesslich an die Kantone richten**

|         |   |
|---------|---|
| 9.      | Wir ersuchen Sie, die verschiedenen Instanzen zu nennen, welche in Ihrem Kanton in Erlasssachen entscheiden:<br>a) Betreffend die direkte Bundessteuer?<br>b) Betreffend die kantonalen und kommunalen Steuern?   |
| Antwort | a) Instanzenzug Direkte Bundessteuer:<br>– Steuerverwaltung: Erlassverfügung<br>– Steuerverwaltung: Einspracheentscheid<br>– Steuerrekurskommission: Rekursentscheid<br>– Verwaltungsgericht: Rekursentscheid<br>b) Instanzenzug Kantonale Steuern:<br>– Steuerverwaltung: Erlassverfügung<br>– Steuerverwaltung: Einspracheentscheid<br>– Steuerrekurskommission: Rekursentscheid<br>– Verwaltungsgericht: Rekursentscheid |

|         |  |
|---------|--|
| 10.     | Können Sie uns die Anzahl Fälle nennen, welche die Instanzen Ihres Kantons in Erlasssachen während eines Jahres im Durchschnitt der Jahre 2009–2011 entschieden haben?<br>a) Betreffend die direkte Bundessteuer?<br>b) Betreffend die kantonalen und kommunalen Steuern?  |
| Antwort | a) Direkte Bundessteuer: Keine eigene Statistik, da Erlasse bei der direkten Bundessteuer zusammen mit dem Erlass zur kantonalen Steuer im gleichen Entscheid behandelt werden. Die entschiedenen Erlassfälle zur dBSt machen schätzungsweise etwa 90% der kantonalen Fälle aus.<br>b) Kantonale Steuern (Durchschnitt 2010 + 2011)<br>– Erlassverfügungen (Gutheissungen und Abweisungen): ca. 6'300 pro Jahr<br>– Einspracheentscheide: ca. 370<br>– Steuerrekurskommission Rekursentscheid: ca. 20<br>– Verwaltungsgerichtsentscheid: 3<br>Anmerkung: Der Rechtsmittelweg steht bei Erlassen erst seit 2009 offen. Bei den oberen Rechtsmittelinstanzen sind die Zahlen 2010 und 2011 noch am Zunehmen. |

|         |  |
|---------|--|
| 11.     | <p>Gegen letztinstanzliche kantonale Entscheide in <u>kantonalen</u> und <u>kommunalen</u> Erlassfällen kann gemäss Artikel 113 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) die „umfassende“ subsidiäre Verfassungsbeschwerde (sog. Willkürzüge) an das Bundesgericht erhoben werden, <i>falls</i> das kantonale Recht einen <u>Rechtsanspruch</u> auf Erlass einräumt (andere Verfassungsfragen, namentlich solche verfahrensrechtlicher Natur, sind hingegen selbst dann zulässig, wenn kein Rechtsanspruch auf Erlass besteht).</p> <p>a) Räumt das kantonale Recht Ihres Kantons – explizit im Gesetz oder gemäss Gerichtspraxis – einen Rechtsanspruch auf Erlass ein?</p> <p>b) Wieviele subsidiäre Verfassungsbeschwerden zu kantonalen und kommunalen Erlassfällen wurden im Durchschnitt der Jahre 2009–2011 erhoben?</p> |
| Antwort | <p>a) Nein, kein Rechtsanspruch.</p> <p>b) 0.</p>  |

|         |   |
|---------|---|
| 12.     | Haben Sie weitere Bemerkungen oder Anregungen in Bezug auf das Verfahrensrecht in Erlasssachen? |
| Antwort |   |

Bitte ebenfalls ausfüllen:

Anhörungsteilnehmer: **Kanton Basel-Stadt**

Für allfällige Rückfragen:

- Christian Mathez, Tel. Nr.: 061 267 96 33
- E-Mail: christian.mathez@bs.ch